

Bürgerhaushalt - was bedeutet eigentlich . . .

Verpflichtungsermächtigungen

Für die Stadt ist es oftmals erforderlich, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, für die erst in folgenden Jahren Ausgaben bzw. Zahlungen fällig werden. Zu denken ist an größere Baumaßnahmen oder Lieferungen mit längeren Lieferzeiten. Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes eingegangen werden. Sie ermächtigen die Verwaltung, entsprechende Verträge abzuschließen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in der Haushaltssatzung gesondert auszuweisen. Er bedarf insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen eingeplant sind.

Kassenkredite

Kassenkredite sind Schulden im Kassenbereich und dienen der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten. Durch die Aufnahme von Kassenkrediten wird die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ermöglicht, wenn die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen noch nicht in entsprechender Höhe eingegangen sind. Die Stadt darf Kassenkredite allerdings nur aufnehmen, wenn sie in der Haushaltssatzung einen entsprechenden Betrag festgesetzt hat. Dieser Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn er ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

Steuerhebesatz

Das Finanzamt setzt die Steuermessbeträge für die Gewerbe- und Grundsteuern fest. Diese Beträge werden mit dem Steuerhebesatz multipliziert und ergeben damit die zu zahlende Steuern.

Rechtsaufsichtsbehörde

Den Kommunen ist das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verfassungsrechtlich verbrieft. Sie sind Grundlage und Glied des Staates und so in den Staat integriert. Deshalb müssen die Kommunen Gesetz und Recht beachten. Die Rechtsaufsicht kontrolliert, dass das Verwaltungshandeln im Einklang mit den Gesetzen steht. Für den Bereich der Finanzwirtschaft ist das Regierungspräsidium Karlsruhe die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Form, Inhalt der Haushaltssatzung/des Haushaltsplanes

Gesetzliche Regelungen schreiben den Inhalt und die Bestandteile des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung zwingend vor. Verschiedene Muster werden durch Verwaltungsvorschriften für verbindlich erklärt und sind somit Grundlage für die Gestaltung. Die Haushaltspläne verschiedener Kommunen werden somit vergleichbar und können für statistische Zwecke genutzt werden.